

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11080 –**

Fehlende Biomassenachhaltigkeitsverordnung zur Umsetzung der EEG-Novelle und Auswirkungen auf mittelständische Anlagenbetreiber

Vorbemerkung der Fragesteller

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)“, Bundestagsdrucksache 16/8148, wird am 1. Januar 2009 in Kraft treten und das geltende EEG (Fassung 2004) ablösen. Nach Auffassung der Bundesregierung zielen die vorgesehenen Änderungen vornehmlich darauf ab, die Effektivität und die Effizienz des Gesetzes zu erhöhen.

Mit Blick auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe sieht die Gesetzesnovelle eine Regelung vor, wonach Palmöl und Sojaöl nur dann als nachwachsende Rohstoffe gelten, sofern die Anforderungen einer „Biomassenachhaltigkeitsverordnung“ eingehalten werden. Die betreffende Verordnung ist noch nicht erlassen. Das geltende EEG, das für Bestandsanlagen Grundlage der Investitionsentscheidung gewesen ist, sieht keine Regelungen bezüglich der einsetzbaren Biomasse sowie auch keine vergleichbar weit reichende räumliche Beschränkung des Rohstoffbezugs auf Deutschland oder die EU vor. Von Anlagenbetreibern, welche flüssige Biomasse einsetzen, wird dazu vorgetragen, dass die durch die fehlende Biomassenachhaltigkeitsverordnung bewirkte faktische Beschränkung des NaWaRo-Bonus auf Raps- und Sonnenblumenöl wegen der gegenwärtigen Preisrelationen auf dem Weltmarkt einem kompletten Rohstoffentzug gleichkomme, was zahlreiche Anlagen in die Unwirtschaftlichkeit und die Unternehmen in die Insolvenz treibe. Die Situation wird dadurch verschärft, dass eine Größenbeschränkung für die Vergütung von Anlagen eingeführt wird, die flüssige Biomasse nutzen, und dass auch bei Altanlagen modulare Anlagen hinsichtlich der Vergütung wie eine einzige Anlage betrachtet werden – ohne dass es einen Vertrauensschutz für die getätigten Investitionen oder eine Übergangsregelung gibt.

Vertreter der so genannten Großen Koalition hatten im Rahmen der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erklärt, sollte es nicht bis Herbst 2008 zu einer entsprechenden Verordnung kommen, werde ein „Überleitungsverfahren hinsichtlich eines anders gearteten Nachweises“ zur Anwendung kommen (Bundestagsdrucksache 16/9477, S. 19).

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 8. Dezember 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Auf welchem zeitlichen und inhaltlichen Vorbereitungsstand befindet sich die im Gesetz vorgesehene Biomassenachhaltigkeitsverordnung, und bis wann ist mit deren Erlass zu rechnen?

Der Inhalt der nationalen Nachhaltigkeitsverordnung für den Einsatz von Biomasse in der Stromerzeugung (NachhV-Strom) richtet sich nach der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie). Die politische Einigung in Brüssel zu dieser Richtlinie wird noch für dieses Jahr erwartet. Die Umsetzung dieser europäischen Vorgaben in die nationale NachhV-Strom kann unverzüglich nach der Einigung in Brüssel erfolgen. Angestrebt wird eine Kabinettsbefassung im ersten Quartal 2009. Anschließend muss der Bundestag dem Verordnungsentwurf zustimmen.

2. Welches sind die Gründe dafür, dass die Biomassenachhaltigkeitsverordnung bislang noch nicht erlassen worden ist?

Die Bundesregierung hat die NachhV-Strom bisher nicht erlassen, weil die Nachhaltigkeitsanforderungen der EU abgewartet werden müssen; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Verabschiedung eigener Nachhaltigkeitsanforderungen vor einer EU-Einigung ist nicht sinnvoll, da eine solche Regelung als Eingriff in den freien Warenverkehr notifiziert werden müsste und die EU-Kommission bereits bei der für den Kraftstoffsektor von der Bundesregierung notifizierten Nachhaltigkeitsverordnung das Inkrafttreten einer eigenen nationalen Regelung mit Blick auf die europaweiten Verhandlungen angehalten hat.

3. In welchem normativen Rangverhältnis stehen die von der Bundesregierung geplante Biomassenachhaltigkeitsverordnung und die auf europäischer Ebene nach Verabschiedung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie noch zu verabschiedende Nachhaltigkeitsverordnung?

Die europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie richtet sich an die Mitgliedstaaten und verpflichtet diese, die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsanforderungen umzusetzen. Die NachhV-Strom wird diese Anforderungen umsetzen und bindendes Recht darstellen, das die Anlagen- und Netzbetreiber zu beachten haben. Eine darüber hinausgehende Nachhaltigkeitsverordnung der EU ist derzeit nicht geplant.

4. Plant die Bundesregierung im Rahmen der Biomassenachhaltigkeitsverordnung den Erlass von Übergangsregelungen für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind?

Wenn nein, weshalb nicht, und wenn ja, wann sollen diese greifen?

5. Wenn eine Übergangsregelung vorgesehen ist, auf welche Verordnungsermächtigung wird sich die Bundesregierung stützen, und wann, und wie plant die Bundesregierung diese Ermächtigung ggf. zu nutzen?
6. Welchen Inhalt haben die von der Bundesregierung vorgesehenen Übergangsregelungen, insbesondere wie soll der Nachweis der nachhaltigen Produktion der Biomasse im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 geführt werden?

Die Fragen 4 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Der Inhalt der NachhV-Strom bemisst sich nach dem Inhalt der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Die Bundesregierung kann deshalb über den Inhalt der geplanten NachhV-Strom erst entscheiden, wenn sich die EU auf den Inhalt der Nachhaltigkeitsanforderungen geeinigt hat.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung selbst keine Übergangsvorschrift im Sinne einer Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Zu den Diskussionen im parlamentarischen Raume wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 11/166 vom 1. Dezember 2008 verwiesen.

7. Ist der Bundesregierung näheres über die Haltung der Europäischen Kommission zu der geplanten deutschen Biomassenachhaltigkeitsverordnung bekannt, und wenn ja, wie lautet diese Haltung und wie ist sie der Bundesregierung übermittelt worden?

Nein.

8. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Beratungsstand über eine EU-Nachhaltigkeitsverordnung in Kommission und Ministerrat?

Die Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse zur energetischen Verwendung werden nicht als Nachhaltigkeitsverordnung verabschiedet, sondern als Bestandteil der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie und Kraftstoffqualitäts-Richtlinie. Die französische Ratspräsidentschaft, unterstützt von der Bundesregierung, strebt eine Einigung auf EU-Ebene noch in diesem Jahr an und treibt das entsprechende Trilogverfahren zwischen Kommission, Rat und europäischem Parlament mit Hochdruck voran.

9. Wie viele Unternehmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung davon betroffen sein, dass sie bestimmte flüssige Biomasse ab Januar 2009 nicht mehr einsetzen können, weil die vorgesehene Biomassenachhaltigkeitsverordnung immer noch nicht vorliegt?
10. Welche Konsequenzen entstehen den betroffenen Unternehmen, die z. B. Palmöl einsetzen, bzgl. EEG-Vergütung, wenn zum 1. Januar 2009 keine Biomassenachhaltigkeitsverordnung und keine Übergangsregelung in Kraft ist?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Der Einsatz flüssiger Biomasse zur Gewinnung von Strom und Wärme wird grundsätzlich weiterhin mit der Einspeisevergütung nach dem EEG vergütet. Auch das EEG 2009 sieht kein Einsatzverbot für Palm- und Sojaöl vor.

Wenn zum 1. Januar 2009 keine Nachhaltigkeitsverordnung und keine Übergangsregelung in Kraft tritt, kann der Bonus für nachwachsende Rohstoffe (sog. Nawaro-Bonus) in Höhe von 6 Cent/kWh nicht gewährt werden. Der Bundesregierung liegen keine konkreten Zahlen darüber vor, wie viele Unternehmen hiervon betroffen sein könnten.

11. Welche Handlungsoptionen sieht die Bundesregierung für eine Übergangsregelung im Hinblick auf Anlagen, welche vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden?

Wenn auf EU-Ebene die Nachhaltigkeitsanforderungen vereinbart sein werden, wird die Bundesregierung prüfen, ob und ggf. welche Spielräume entsprechend den europarechtlichen Vorgaben für eine Übergangsregelung für die genannten Anlagen in der NachhV-Strom bestehen.

12. Welche Auswirkung wird die von der Bundesregierung geplante Nachhaltigkeitsverordnung oder auch ihr nicht rechtzeitiges Inkrafttreten auf bestehende Lieferverträge der Unternehmen haben?

Die Lieferverträge sind zivilrechtliche Verträge, die zwischen Anlagenbetreibern und Lieferanten geschlossen werden. Der Inhalt dieser Verträge entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

13. Wie schätzt die Bundesregierung eine Amtshaftung des Bundes für Verluste von Unternehmen durch Nichtvorliegen der Biomassenachhaltigkeitsverordnung ein?

Die Neufassung des EEG ist von der Bundesregierung auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft worden. Die Bundesregierung kann keinen Grund für Amtshaftungsansprüche erkennen.

14. Welche Regelungen sieht die von der Bundesregierung geplante Biomassenachhaltigkeitsverordnung bzgl. des konkreten Nachweises einer Nachhaltigkeit der internationalen Lieferkette vor?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 wird verwiesen.

15. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um mit Lieferländern Systeme zur Überprüfung deutscher Nachhaltigkeitskriterien zu erarbeiten?

Die Bundesregierung arbeitet an der Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien in bilaterale Abkommen und engagiert sich darüber hinaus in diversen internationalen Prozessen. So sieht z. B. das im Mai 2008 unterzeichnete Deutsch-Brasilianische Energieabkommen die unverzügliche Gründung einer Deutsch-Brasilianischen Arbeitsgruppe zu Biokraftstoffen vor, die sich auch mit Fragen der Nachhaltigkeit beschäftigen wird. International engagiert sich die Bundesregierung weiterhin u. a. im Rahmen der Global Bioenergy Partnership (GBEP), einer Initiative als Folgeprozess der G8 Treffen in Gleneagles und Heiligendamm, für die Nachhaltigkeit der Bioenergieerzeugung und -nutzung.

16. Hat die Bundesregierung konkrete Pläne, das die nachhaltige Biomasseproduktion in Entwicklungsländern durch die Finanzierung von Projekten oder Zertifizierungssystemen aus den 120 Mio. Euro für Auslandsprojekte der Klimaschutzinitiative zu unterstützen?

Ja. Die Bundesregierung wird die gtz mit der Durchführung eines entsprechenden Projektes in Thailand beauftragen. Ziel dieses Pilot-Projektes ist die Produktion von nachhaltigem Palmöl für Exportzwecke und die Erbringung des Nachweises, dass Palmöl nachhaltig produziert werden kann, ohne negative

Umwelt- und Sozialauswirkungen hervorzurufen. Zielgruppen sind die Kleinbauern, Palmölproduzenten und das Agrar- und Umweltministerium. Geplant ist, den Aufbau einer nachhaltigen Palmölproduktion und eines internationalen Zertifizierungssystems zu unterstützen.

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bzgl. der Absage von Investitionsprojekten aufgrund der Größenbeschränkung für Anlagen mit flüssiger Biomasse sowie aufgrund der fehlenden Biomassenachhaltigkeitsverordnung?

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass insbesondere mittelständische Anlagenbetreiber durch die rechtliche Unsicherheit und die wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der fehlenden Biomassenachhaltigkeitsverordnung insolvenzgefährdet sind, während Großunternehmen der Energiewirtschaft, die zunehmend im Bereich erneuerbarer Energien tätig sind, diese staatlich bewirkten Einnahmeausfälle bzw. Kostensteigerungen besser verkraften und dadurch ihre Marktposition ausbauen können?

Nein. Das EEG hat infolge seiner guten Förderbedingungen einen deutlichen Anstieg der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung bewirkt und sich im internationalen Vergleich der Fördersysteme als Vorbild etabliert. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen hat das EEG einen wirtschaftlichen Aufschwung verursacht.

Da die Nachhaltigkeit insbesondere bei der Nutzung von ausgewählten Pflanzenölen nicht ausnahmslos gegeben ist, ist es die Aufgabe der Bundesregierung, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine ökologische Fehlsteuerung durch das EEG zu verhindern.

Im Übrigen war der Branche spätestens seit dem Regierungsentwurf zur EEG-Novelle vom 5. Dezember 2007 bekannt, dass im EEG Änderungen hinsichtlich Nachhaltigkeitsanforderungen für Pflanzenöle eingeführt würden.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*